

## Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beispiel Satzbestimmung Wegzug Selbständigerwerbender

### 1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per 30. Juni 2005 auf und verlegt seinen Wohnsitz per 1. August 2005 ins Ausland. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		
		bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	regelmässig	75 000		75 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>1)</sup>	unregelmässig	10 000		10 000
AHV (ab. 1.8.2005)	regelmässig		10 000	10 000
Pensionskasse (ab 1.7.2005)	regelmässig	4 000	20 000	24 000
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag <sup>2)</sup>	regelmässig	8 400		8 400
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig	-1 680		-1 680
Schuldzinsen Geschäft <sup>3)</sup>	unregelmässig	-6 000		-6 000
Schuldzinsen Hypothek <sup>4)</sup>	regelmässig	-4 667		-4 667
Unterhaltsbeiträge <sup>5)</sup>	regelmässig	-8 750	-6 250	-15 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
<b>Reineinkommen 2005</b>		<b>75 495</b>	<b>24 458</b>	<b>99 953</b>

<sup>1)</sup> Aufgrund der Geschäftsaufgabe erstellt der Steuerpflichtige einen unterjährigen Geschäftsabschluss vom 1.10.2004 bis 31.07.2005 (10 Monate). Im Geschäftsabschluss ist ein ausserordentlicher Gewinn von Fr. 10 000 ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Der Steuerpflichtige verkauft seine Liegenschaft im Kanton Thurgau (Eigenmietwert pro Jahr = Fr. 14 400) per 31.07.2005.

<sup>3)</sup> Schuldzinsen auf Geschäftsschulden 1.10.2004-30.6.2005 (bis Geschäftsaufgabe).

<sup>4)</sup> Zinstermine Hypothek Liegenschaft TG: 31.3., 30.6., 31.7.2005 (Auflösung Hyp.).

<sup>5)</sup> Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehefrau gemäss Scheidungsurteil.

Vermögensverhältnisse	Bemerkungen	2005	
		per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		200 000	450 000
Liegenschaft	Verkauf per 31.7.2005	400 000	
Hypothek	Auflösung per 31.7.2005	-200 000	
<b>Reinvermögen 2005</b>		<b>400 000</b>	<b>450 000</b>

## 2. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 1.1. - 31.7.2005

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005	
		steuerbar	satzbestimmend
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	75 000 : 10 x 12	75 000	90 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>2)</sup>	unregelmässig	10 000	10 000
AHV <sup>3)</sup>	nach Wegzug ins Ausland	0	0
Pensionskasse	4 000 : 7 x 12	4 000	6 857
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	1 000
Liegenschaftenertrag	8 400 : 7 x 12	8 400	14 400
Liegenschaftenertrag	(20 % von 8 400) : 7 x 12	-1 680	-2 880
Schuldzinsen Geschäft <sup>4)</sup>	6 000 : 10 x 12	-6 000	-7 200
Schuldzinsen Hypothek <sup>5)</sup>	4 667 : 7 x 12	-4 667	-8 000
Unterhaltsbeiträge	8 750 : 7 x 12	-8 750	-15 000
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 7 = steuerbar	-1 808	-3 100
<b>steuerbares Einkommen</b>	<b>01.01. - 31.07.2005</b>	<b>75 495</b>	<b>86 077</b>

<sup>1)</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Dauer des Geschäftsjahres übersteigt die Dauer der Steuerpflicht, weshalb die Umrechnung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres erfolgt. Bei Vorliegen eines überjährigen Geschäftsjahres würde dagegen für die Satzbestimmung keine Umrechnung vorgenommen werden.

<sup>2)</sup> Ausserordentliche Erträge aus selbständiger Tätigkeit werden für die Satzbestimmung nie hochgerechnet.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte aus der AHV werden nicht berücksichtigt, da sie erst nach dem Wegzug ins Ausland erzielt werden.

<sup>4)</sup> Die Zinsen auf den Geschäftsschulden werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres hochgerechnet (gleich wie ordentlicher Geschäftsgewinn).

<sup>5)</sup> Die bis zum Wegzug tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

## 3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.07.2005	Fr. 400 000
Steuerfreibetrag	Fr. -50 000
<b>Steuerbares Vermögen per 31.07.2005</b>	<b>Fr. 350 000</b>
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 7).